

Satzung der TPSK 1925 e.V.

in der geänderten Fassung vom 17. März 2016

Alle nachstehenden Bezeichnungen und Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form,
Frauen führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**TPSK 1925 e. V.**“. Er wurde am 07. November 1925 als Postsportverein Köln e.V. gegründet, hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 4512 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke der Körperschaft sind die Förderung
 - des Sports (Schach gilt als Sport), insbesondere des Kinder- und Jugendsports i.S. § 52 Abs.2 Nr. 21 AO;
 - der Jugend- und Altenhilfe i.S. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO;
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. § 52 Abs.2 Nr. 13 AO;
 - der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. § 52 Abs.2 Nr. 22 AO;
 - des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs.2 Nr. 23 AO;
 - des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S. § 52 Abs.2 Nr. 24 AO.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (7) Der Verein untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom Deutschen Sport Bund untersagt sind (Verbotsliste).
- (8) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes (Haupt- oder Abteilungsvorstand) mit dem Verein (sog. "In-Sich-Geschäfte") bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes.
- (9) Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung von sexueller Gewalt durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Jugendliche Mitglieder, die unter 18 Jahre alt sind
- b) Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind,
- c) aktive Mitglieder,
- d) inaktive Mitglieder,
- e) fördernde Mitglieder, die auch juristische Personen sein können,
- f) Ehrenmitglieder; die auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden und die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder besitzen,
- g) korporative Mitglieder, die Angehörige einer Sport treibenden Gruppe sind und als Gemeinschaft dem Verein angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Vereine/Sportgruppen als korporative Mitglieder, wenn deren Zwecke und Grundsätze § 2 der Satzung entsprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn der schriftliche Antrag auf Aufnahme bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht und bei einem beschränkt Geschäftsfähigen von dem/den gesetzlichen Vertreter/n gestellt wird.

- (3) Der/die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für die finanziellen Pflichten (**Entgelte**, Beiträge, Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen) zu haften
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem entsprechenden Abteilungsleiter.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung muss sechs Wochen vor Quartalsende durch Einschreibebrief schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden. Abweichungen hiervon regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Ein Antrag auf Umwandlung zur inaktiven bzw. fördernden Mitgliedschaft muss ebenfalls sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - a) wiederholt grobe Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus Satzung und Ordnungen begeht
 - b) wiederholt in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand von mehr als 2 Quartalsbeiträgen aufweist.
- (5) Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Hauptvorstandes und wird dem Mitglied schriftlich unter der zuletzt dem Verein bekannten Adresse mitgeteilt.
- (6) Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so verliert es damit auch **das** Vorstandsamt.
- (7) Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Ältestenrat erhoben werden, der dann endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Rechte der Vereinsmitglieder sind:
 - a) das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht gemäß den Regeln der Satzung und Geschäftsordnung,
 - b) die Nutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Trainingsstätten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft,**
 - c) das Recht auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft.
- (2) Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
 - a) die Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins sowie seiner Ordnungen und Richtlinien,
 - b) die Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren entsprechend der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung, wobei Zahlungen an den Verein Bringschulden sind.
 - c) die Mitteilung der geänderten Anschrift oder Bankverbindung an die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 7 Ordnungsstrafen

- (1) Es können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis, ggf. verbunden mit der Ausübung einer vereinsnützlichen Tätigkeit
 - c) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
 - d) Aberkennung eines Vereinsamtes
 - e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Mit den in Absatz 2 aufgeführten Sanktionen können geahndet werden:
 - a) Missachtung der Vereinssatzung und – ordnungen
 - b) unsportliches Verhalten
 - c) vereinschädigendes Verhalten
 - c) wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags
- (3) Ordnungsstrafen erfolgen nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Hauptvorstandes und werden dem Mitglied schriftlich unter der zuletzt dem Verein bekannten Adresse mitgeteilt.
- (4) Gegen eine Ordnungsstrafe kann mit einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.

§ 8 Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, **Entgelte** und – wenn erforderlich – Umlagen erhoben.

- (2) Über die Höhe der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, **Entgelte** und Umlagen sowie deren Fälligkeit entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorherigem Vorschlag durch den Hauptvorstand.
- (3) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge einer einzelnen Abteilung können auf Antrag bzw. mit Zustimmung der betreffenden Abteilung durch den Hauptvorstand auf Zeit erhöht, herab- oder ausgesetzt werden, wenn es z. B. Werbemaßnahmen erfordern.
- (4) **Stundung, Ermäßigung, Aussetzen von Beitragszahlungen**
Der Vorstand kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Beitrages stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Hierzu ist jeweils der Vorstand der zuständigen Abteilung zu hören.
- (5) Die Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamer Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.
- (6) Die Ehrenvorsitzenden und die weiteren Ehrenmitglieder des Vereins bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlung außer Ansatz.
- (7) Die Beiträge sind im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
- (8) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein bzw. ein ihn vertretender Rechtsanwalt berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.
Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge (für einen bestimmtem Zeitraum) sowie ggf. Mahn- oder Verwaltungskosten aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (9) Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.
- (10) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 9 Ordnungen

- (1) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, die den Ablauf des Vereinslebens und die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie der anderen Mitglieder im Detail regeln.
- (2) Zu den wichtigsten Ordnungen gehören u.a.:
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung,
 - die Beitragsordnung (**sie wird durch die Delegiertenversammlung verabschiedet**)
 - die Reisekostenordnung
 - die Jugendordnung

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Jugendversammlung
- d) die Abteilungsleiterversammlung
- e) der Ältestenrat.

§ 11 Delegiertenversammlung und Wahlen

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und allein ordnungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie tritt alljährlich zusammen, und zwar in der Regel bis zum 30. April des Kalenderjahres, und wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (4) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Hauptvorstand bestellter und von der Versammlung zu bestätigender Versammlungsleiter, leitet die Delegiertenversammlung.
- (5) Sollen Satzungsänderungen vorgenommen werden, ist der Einladung ein begründeter Änderungsentwurf beizufügen.
- (6) Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten, wobei die Punkte Wahlen nur dann zum Tragen kommen, wenn eine turnusgemäße oder außerordentliche Wahl oder eine Ergänzungswahl ansteht:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten; Wahl des Protokollführers,

- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, sofern diese nicht bereits in anderer Form (mündlich oder schriftlich) bekannt gemacht worden sind.
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Aussprache über die Berichte
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Bestätigung oder Ergänzung, Ggf. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und ggf. Genehmigung der Beiträge sowie der Umlage,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand mit Mehrheit beschließt,
 - b) 40% der Abteilungen unter Angabe des Grundes schriftlich beim Hauptvorstand beantragen.
Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (9) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:
- a) aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes (siehe § 13)
 - b) dem Jugendvertreter,
 - c) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Delegierten der Abteilungen (siehe Ziffer 10e),
 - f) den Mitgliedern des Ältestenrates,
 - g) den Kassenprüfern.
- (10) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind, wobei eine Stimmübertragung nicht zulässig ist:
- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes;
 - b) der Jugendvertreter nach der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung,
 - c) der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder,
 - d) jede(r) Abteilungsleiter/in
 - e) die Delegierten der Abteilungen
Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung richtet sich nach ihren Mitgliederzahlen, und zwar für je angefangene 30 Mitglieder (aktive, inaktive) ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Einer Abteilung stehen höchstens 8 Delegierte zu, die auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden.
Mit dieser Bestimmung wird die Mitgliederversammlung des Vereins zur Delegiertenversammlung.
 - f) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.
 - g) Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (11) Die nach Ziffer 9 und 10 an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Personen sind schriftlich oder/und durch die Veröffentlichung der Einladung sowie der Tagesordnung mittels geeigneter Medien des Vereins mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einzuladen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (12) Es können gewählt werden:
- a) Alle Mitglieder ab 18 Jahren nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein.
 - b) Abwesende Mitglieder, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (13) Wahlgang
- a) Nähere Einzelheiten, insbesondere das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dem zustimmt.
- (14) Beschlussfähigkeit
- a) Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB; es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- (15) Anträge
- a) Anträge können von allen Organen und Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
 - b) Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und mindestens ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
 - c) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
 - d) Alle Anträge müssen schriftlich und von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
 - e) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (16) Weitere Verfahrenseinzelheiten regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Der Hauptvorstand

- (1) Der BGB-Vorstand nach § 26 BGB (vgl. Abs 11, 1.Spiegelstrich) leitet den Verein entsprechend der Vorgaben der Satzung, der Geschäftsordnung und der übrigen Ordnungen. Er führt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Hauptvorstandes (vgl. Abs 8) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Er tritt bei Bedarf oder wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptvorstandes es verlangen, zusammen. Der 1. Vorsitzende des Vereins beruft die Sitzungen des Hauptvorstandes ein und leitet sie.
- (2) Außerordentliche Ausgaben können nicht gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, verfügen jedoch zusammen höchstens über 3 Stimmen.
- (4) Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern des Hauptvorstandes während der Wahlperiode:
Für ausgeschiedene Mitglieder des Hauptvorstandes können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes andere Mitglieder zunächst kommissarisch eingesetzt werden, die dann durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.
Scheidet der 1. Vorsitzende aus, wird er von einem Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch ersetzt.
- (5) Amtsdauer der Hauptvorstandsmitglieder:
 - a) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt oder bestätigt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Ein Mitglied des (Haupt)Vorstandes oder ein Abteilungsleiter kann vor Beendigung seiner Amtsperiode durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes von seinen Aufgaben vorläufig entbunden werden. Auf seinen Wunsch muss er dazu gehört werden. Seine Suspendierung muss von der nächsten Delegiertenversammlung bzw. Abteilungsversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Aufgabenverteilung im Hauptvorstand regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilplan.
- (8) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Ressortleitern,
 - dem Ehrenvorsitzenden.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand
 - a) führt die Geschäfte des Vereins und ist vorrangig für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit, einer schnellen Erledigung bedürfen.
 - b) Er führt gemeinsam mit den Ressortleitern die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und erledigt die in den Sitzungen des Hauptvorstandes verteilten Aufgaben.
 - c) Der Hauptvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der einzelnen Ressortleiter laufend zu unterrichten.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (10) Auch Mitglieder des Vorstandes nach BGB §26 können vom Hauptvorstand in Personalunion zum hauptamtlichen Geschäftsführer ernannt werden. In diesem Fall wird dieser für den Geschäftskreis

„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ bestellt und ist in eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
(vgl. §20 Absatz 2)

- (11) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes verteilen sich wie folgt:
- Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB Abs 1 und sind vertretungsberechtigt nach § 26 BGB Abs. 2.
Im Übrigen übernimmt der 1. Vorsitzende vorrangig repräsentative Aufgaben für den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus ist er für die personellen Belange der Geschäftsstelle zuständig. Zusätzlich kann er Sonderaufgaben im Auftrag des Hauptvorstandes übernehmen.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer seiner Vertreter.
Die Stellvertreter nehmen zusätzlich Aufgaben von Ressortleitern wahr, die im Geschäftsverteilplan detailliert beschrieben werden.
 - Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt dort die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Hauptvorstandes aus. Er ist Angestellter des Vereins. Die Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand. Näheres wird durch einen Dienstvertrag geregelt.
- (12) Die Ressortleiter erledigen eigenständig die Aufgaben aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich und unterstützen zusätzlich den geschäftsführenden Vorstand bei der Geschäftsführung durch Erledigung der ihnen vom diesem zugewiesenen Aufgaben. Die Anzahl der Ressortleiter sowie die Verteilung ihrer Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsverteilplan, den der Vorstand erstellt.
- (13) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Hauptvorstand und übernehmen ggf. Sonderaufgaben.

§ 13 Jugend des Vereins / Jugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugend ist der Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen, solange sie unter 18 Jahre alt sind.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom Verein erlassenen Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- (3) Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Vereins.
- (4) Die Vereinsjugend wird vom Jugendvertreter geführt.
- (5) Der Jugendvertreter wird von der Vereinsjugend gewählt und ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Hauptvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen, wenn ihm dieses im Interesse des Gesamtvereins geboten erscheint. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie können eigene Rechtsgeschäfte nur abschließen, sofern sie nicht den Gesamtverein bzw. andere Abteilungen betreffen und die in Absatz 4 aufgeführten Regeln beachtet werden. Für jede im Verein ausgeübte Sportart sowohl des Breiten- als auch des Leistungssports wird i.d.R. durch den Vereinsvorstand eine Abteilung gebildet.
- (2) Jede Abteilung wählt in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei oder drei Jahren einen Abteilungsleiter und bzw. eine Abteilungsleitung. Der Hauptvorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, muss er durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden. Lehnt auch die Delegiertenversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen anderen Abteilungsleiter wählen.
- (3) Ein Abteilungsleiter kann höchstens zwei Abteilungsleitungen angehören.
- (4) Der Abteilungsleiter nimmt die Interessen der Abteilung wahr und ist auf der Grundlage der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen in eigener Zuständigkeit für eine ordentliche und vereinsdienliche Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes und aller damit verbundenen Aufgaben seiner Abteilung zuständig und verantwortlich, ebenso für die satzungsgemäße Verwendung der Abteilung im Rahmen der Finanzordnung durch den Haushaltsplan sowie die vom Vereinsvorstand zugewiesenen Haushaltsmittel sowie der sonst zugeflossenen Mittel.
- (5) Die Mitglieder der Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung die Delegierten für die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Abteilungen können sich bei Bedarf eigene Ordnungen zur Organisation und zur Abwicklung des Sport- und Spielbetriebs geben. Diese, von einer Abteilungsversammlung beschlossenen, eigenen Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen und sind dem Hauptvorstand vor Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Abteilungsleiterversammlung

- (1) Die Abteilungsleiterversammlung wird einmal jährlich in der 2. Jahreshälfte durch den Hauptvorstand einberufen.
- (2) Teilnehmer sind die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie die Abteilungsleiter bzw. ihre Vertreter.
- (3) Die Versammlung dient dazu, die Kontakte und Verbindungen zwischen Hauptvorstand und Abteilungen zu aktivieren bzw. intensivieren.

Dort sollen dort Probleme und Fragen aus der Abteilungsarbeit diskutiert werden, um schnellstmöglich Lösungen bzw. Antworten zu finden. Der Vorstand informiert über seine Arbeit, erläutert für den Gesamtverein wichtige Aufgaben und Beschlüsse. Die Einschätzung der aktuellen Finanzlage wird ebenfalls angesprochen.

§ 16 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens sieben Vereinsmitgliedern zusammen, die auf der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt es:
 - a) bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen unter den Beteiligten zu vermitteln, sowie letztlich den Vereinsausschluss eines Mitglieds zu bestätigen.
 - b) bei der Ehrung von Mitgliedern, der Ernennung der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes mitzuwirken.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 17 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Hauptvorstand kann zur Unterstützung und Beratung Ausschüsse berufen, Beisitzer oder Referenten bestellen.
- (2) Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind zu allen Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und können teilnehmen.
- (4) Nach Erfüllung der Aufgabe ist der Arbeitsausschuss aufzulösen.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Gewählte Funktionsträger nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und nebenberufliche Kräfte anzustellen.
- (4) Er kann ebenso für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Erstattung von Aufwendungen nach § 670 BGB beschließen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten regelt eine Reisekostenordnung. Pauschalen für den Auslagenersatz können nur anerkannt werden, sofern sie nicht unangemessen sind und damit kein Zeitaufwand abgedeckt wird.
- (5) Bei Bedarf können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, Vereinsämter oder einzelne Aufgaben – die nicht bereits von ihrem Ehrenamt erfasst werden - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen/Übungsleiterfreibeträgen (§§ 3 und 26a EStG) übertragen werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (4) trifft der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist immer Haushaltslage des Vereins.

§ 19 Die Geschäftsstelle / Der Geschäftsführer

- (1) Die Organe und insbesondere der Hauptvorstand des Vereins bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter der hauptamtliche Geschäftsführer ist. Dieser führt dort die Geschäfte nach den Rechtsgrundlagen des Vereins und unter Beachtung allgemein gültiger Rechtsnormen.
- (2) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand angestellt. Er ist in allen Belangen, außer denen, die seine Person betreffen, stimmberechtigt. Das gilt auch im Falle einer Personalunion des hauptamtlichen Geschäftsführers mit der Position des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. § 13.10). Im Übrigen gelten die zwischen ihm und dem Verein in einem Dienstvertrag geregelten, vertraglichen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

§ 20 Ehrungen

Die Verleihung von Ehrennadeln oder Plaketten, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied richtet sich nach der Ehrenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahlperioden des 1. und 2. Kassenprüfers müssen sich jeweils um ein Jahr überschneiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand oder der Geschäftsstelle angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor, der das Ergebnis der Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten muss. Die jeweils zuständigen Mitglieder des Hauptvorstandes und der Geschäftsstelle sind ihnen bei der Prüfung behilflich.
- (3) Sind Abteilungskassen vorhanden, ist entsprechend (1) und (2) zu verfahren.

§ 22 Haftung

- (1) Für den Verein, die Mitglieder sowie die Mitarbeiter des Vereins besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung zwischen der Sporthilfe e.V., Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, Europa Kranken und ARAG Rechtsschutz.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Vereinsmitglieder bei der Nutzung der Vereinsanlagen sowie bei der Ausübung ihres Sports erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins reguliert werden.
- (3) Für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.
- (4) Jedes Vereinsmitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein seinen Mitgliedern oder anderen zufügt,
- (5) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Aufwandsentschädigung den Höchstsatz gemäß § 3 Nr. 261 EStG jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Niederschriften und Beschlüsse

- (1) Über jede Versammlung und Sitzung ist Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb 6 Wochen den Versammlungsteilnehmern durch Auslage in der Geschäftsstelle oder anderweitig zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.
- (2) Protokolle der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand als Kopie zuzuleiten.

§ 24 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern werden nur zum Zwecke der Mitgliederbetreuung, der Organisation des Spielbetriebes, auf Verlangen des zuständigen Verbandes (z. B. Landessportbund) oder wenn es ein Gesetz bzw. eine andere Rechtsvorschrift vorschreibt, erhoben, gespeichert oder an Dritte weitergegeben. Solche Daten können sein: Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr., Geb.-Datum, Geschlecht, Sportart und Bankverbindung.
Besonders sensible Daten, wie z. B. solche über die politische Meinung eines Mitglieds, seine rassische oder ethnische Herkunft, seine religiöse Überzeugung, genießen einen erhöhten Schutz und werden nicht erhoben oder gespeichert.
- (2) Jedes neue Mitglied erklärt sich mit der Regelung des Absatz 1 durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bzw. auf dem Trainer-/Übungsleitervertrag, damit einverstanden. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.
- (3) Bei Austritt werden Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr., Geburtsdatum und Geschlecht des Mitglieds aus der Mitgliedsliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Austritt aufbewahrt.
- (4) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Unbefugter geschützt. Die mit der Datenaufnahme und -verarbeitung befassten Mitarbeiter des Vereins werden auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.
- (5) Veröffentlichung Personenbezogener Daten in Printmedien und im Internet:

Durch eine zusätzliche Unterschrift zur Einwilligungserklärung auf dem Aufnahmeantrag, bzw. auf dem Trainer-/Übungsleitervertrag erklärt sich das Mitglied, bzw. der Trainer/Übungsleiter mit der Weitergabe und Veröffentlichung von Namen und Fotos aufgrund der Berichterstattung in internen und öffentlichen Medien einverstanden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Ein – auch teilweises - Nichteinverständnis muss dem Verein frühzeitig angezeigt werden

- (6) Für die Internetpräsenz des Vereins ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Die Internetpräsenz jeder Abteilung verantwortet der jeweilige Abteilungsleiter.

§ 25 Auftreten der Mitglieder

Das öffentliche Auftreten von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Gruppen unter dem Namen des Vereins kann vom geschäftsführenden Vorstand untersagt werden, wenn ihm dieses im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn sie der Hauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - b) oder wenn sie Zweidrittel der Vereinsmitglieder schriftlich fordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen, der bei der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten (§ 12 Ziffer 10), vertreten sind.
- (4) Ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (5) Die Versammlung beschließt auch über die Abwicklung sowie darüber, welchem gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vermögen zugeführt werden soll. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.
- (6) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den StadtSportbund Köln e.V. –SSBK-, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 17. März 2016 wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister VR 4512 Amtsgericht Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund möglicher Beanstandungen durch das Registergericht oder der Finanzbehörde erforderlich sind, vorzunehmen.